

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2908

Urteil Nr. 4/2005
vom 12. Januar 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 5*bis* des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen, gestellt vom Arbeitsgericht Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*
* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. Januar 2004 in Sachen des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige gegen D. Sophie, dessen Ausfertigung am 5. Februar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel *5bis* des königlichen Erlasses Nr. 38 [vom 27. Juli 1967] zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Vorteil der Nichtunterwerfung unter das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen nur den Mandatsträgern, einschließlich derjenigen, die mittels Sitzungsgeldern entlohnt werden, in einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtung vorbehält, wenn sie dieses Mandat im Rahmen der Funktionen innehaben, die sie bei der Gemeinde ausüben, und demzufolge denselben Vorteil jenen Personen versagt, die ebenfalls im Rahmen der Funktionen, die sie bei der Gemeinde ausüben, von dieser Gemeinde bezeichnet wurden, um innerhalb derselben öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtungen mittels Sitzungsgeldern entlohnte Funktionen in einer anderen Eigenschaft als die eines Mandatsträgers auszuüben? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die fragliche Bestimmung

B.1. Der Hof wird befragt zu Artikel *5bis* des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen.

Diese durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1970 über die Sozialprogrammierung zugunsten der Selbständigen eingefügte Bestimmung besagt:

« Personen, die mit einem Mandat in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung beauftragt sind, und zwar aufgrund der Funktionen, die sie in einer Verwaltung des Staates, einer Provinz, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Einrichtung ausüben, oder in der Eigenschaft als Vertreter einer Organisation von Arbeitgebern, Arbeitnehmern oder selbständig Erwerbstätigen, oder als Vertreter des Staates, einer Provinz oder einer Gemeinde, unterliegen in dieser Eigenschaft nicht dem vorliegenden Erlaß. »

Zur Hauptsache

B.2. Der Behandlungsunterschied, der dem Hof zur Kontrolle unterbreitet wurde, ist derjenige, der hinsichtlich ihres Sozialstatuts zwischen den in oder bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung aufgrund ihrer in einer Gemeindeverwaltung ausgeübten Funktion benannten Personen gemacht wird, je nach der Eigenschaft, in der sie benannt werden können; während der fragliche Artikel *5bis* die Personen, die in einer solchen Einrichtung « mit einem Mandat beauftragt » sind, von der Anwendung des Statuts als selbständig Erwerbstätige befreit, unterliegen hingegen diejenigen, die in einer anderen Eigenschaft als derjenigen eines Mandatsträgers zur Ausübung ihrer Funktion benannt werden, dem Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen.

B.3. In der Begründung des obengenannten Gesetzes vom 9. Juni 1970 wurde die Zielsetzung des Gesetzgebers bei der Einfügung des fraglichen Artikels *5bis* wie folgt beschrieben:

« Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Anwendung der Einordnung in die Kategorie im Sinne von Artikel *5bis* in der Praxis auf sehr große Schwierigkeiten stieß.

Zunächst, weil das Steuerkriterium nicht ohne weiteres angewandt werden kann. Je nach der Eigenschaft der Person, die das Mandat innehat, werden nämlich die daraus hervorgehenden Einkünfte entweder als Einkünfte von Arbeitnehmern oder von Selbständigen besteuert.

Unbeschadet dessen, ob die in Artikel *5bis* genannten Personen tatsächlich eine selbständige Tätigkeit ausüben, würde die gültige Anwendung des Statuts einen besonderen Fahndungsdienst und eine besondere Datei erfordern, zu deren Erstellung zahlreiche öffentliche und private Dienststellen beitragen müßten.

Die Verwaltungskosten solcher Ermittlungen stehen nicht im Verhältnis zum Ertrag der Beiträge, deren Eingang dadurch gewährleistet würde. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 122, SS. 11 und 12)

Im Bericht wird seinerseits erläutert:

« Bezweckt wird die Nichtanwendung des Statuts auf Personen, die in Wirklichkeit nur schwer als Selbständige einzustufen sind, wie beispielsweise Gewerkschaftsdelegierte, die ihre Organisation bei einer halbstaatlichen Einrichtung vertreten, oder ein Bürgermeister, der seine

Gemeinde in einer Interkommunalen vertritt, usw.» (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 361, SS. 9 und 10)

B.4. Wenn der Gesetzgeber die Erwerbstätigen bestimmt, denen er das Statut als Selbständiger verleihen will, und diejenigen, denen er dieses nicht verleihen will - wie es mit dem fraglichen Artikel *5bis* geschieht -, muß er Kategorien verwenden können, die notwendigerweise der Verschiedenartigkeit der Situationen nur zu einem gewissen Grad der Annäherung entsprechen.

Die Anwendung dieses Verfahrens ist nicht an und für sich unvernünftig; es ist jedoch zu prüfen, ob dies auch für die Weise, in der das Verfahren angewandt wird, zutrifft.

B.5.1. Zwischen den beiden, durch den verweisenden Richter verglichenen Kategorien von Personen besteht ein objektives Unterscheidungskriterium darin, ob ein Mandat besteht oder nicht.

B.5.2. Die Eigenschaft als Mandatsträger bedeutet, daß der Mandatsträger beauftragt ist, eine oder mehrere Rechtshandlungen für Rechnung und im Namen einer anderen Person auszuführen.

In Artikel *5bis* sind die Fälle festgelegt, in denen ein Mandat verliehen wird, dessen Ausübung nicht mit der Eigenschaft als selbständig Erwerbstätiger einhergeht; der Mandatgeber ist je nach Fall eine öffentliche Einrichtung oder Person oder eine Organisation von Arbeitnehmern, selbständig Erwerbstätigen oder Arbeitgebern.

B.5.3. Zu diesen Fällen gehört der vorliegende, in dem das Mandat in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung aufgrund der Funktionen verliehen wird, die der Inhaber in einer Verwaltung des Staates, einer Provinz oder einer Gemeinde oder in einer öffentlichen Einrichtung ausübt.

B.5.4. Was die Benennungen in privaten oder öffentlichen Einrichtungen wegen der ausgeübten Hauptfunktionen, so wie sie vorstehend beschrieben wurden, betrifft, entbehrt es nicht einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung, daß der Gesetzgeber die Eigenschaft als selbständig Erwerbstätiger nur den mit einem Mandat beauftragten Personen verwehrt hat, und

somit unter Ausschluß derjenigen, die in einer anderen Eigenschaft auftreten. Im Gegensatz zu den Letztgenannten handeln nämlich die Personen, die Mandatsträger sind, innerhalb der besagten Einrichtungen im Namen und für Rechnung der öffentlichen Einrichtungen, die ihnen das Mandat erteilt haben; unter Berücksichtigung sowohl der Beschaffenheit des Mandats als auch der Eigenschaft der betreffenden Mandatgeber - die zur öffentlichen Gewalt gehören - können ihre Mandatsträger « in Wirklichkeit nur schwer als Selbständige bezeichnet werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 361, S. 9).

B.6. Es trifft zwar zu, daß die Zuteilung des Sozialstatuts der Selbständigen für die obenerwähnten Personen, die in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung in einer anderen Eigenschaft als derjenigen eines Mandatsträgers benannt werden, zu den gleichen Schwierigkeiten führen kann, wie sie in der in B.3 erwähnten Begründung angeführt wurden, um die Annahme der fraglichen Bestimmung zu rechtfertigen, doch daraus ergibt sich aus den vorstehend dargelegten Gründen nicht, daß der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung den Gesetzgeber verpflichten würde, auf sie den im fraglichen Artikel 5*bis* vorgesehenen Vorteil der Nichtanwendung für die Personen, die Mandatsträger sind, auszudehnen.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel *5bis* des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen, eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1970 über die Sozialprogrammierung zugunsten der Selbständigen, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Januar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior